



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion  
Carmen Walker Späh, Vorsteherin  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
Per E-Mail an [vernehmlassung.afm@vd.zh.ch](mailto:vernehmlassung.afm@vd.zh.ch)

Zürich, 10.09.2025/fs

## **Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur StrG-Revision «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen»**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur StrG-Revision «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen». Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

### Einleitende Bemerkung

Die SP-Kantonsratsfraktion hat in der Vergangenheit die Parlamentarische Initiative 11/2014 «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz» unterstützt, hat jedoch im Verlauf des Prozesses ihre Position geändert.

### Antrag

Wir beantragen auf die Änderung im Strassengesetz nicht einzutreten.

### Begründung

Wir danken dem Tiefbauamt der Stadt Zürich für die Veröffentlichung<sup>1</sup> des Gutachtens zur Genehmigungspflicht von kommunalen Strassenbauprojekten nach dem Recht des Kantons Zürich<sup>2</sup> von Prof. Dr. iur. Arnold Marti und Dr. iur. Dr. h.c. Heinz Aemisegger vom 25. Mai 2022.

---

1 <https://www.stadt-zuerich.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/2022/09/220901a2.html>

2 [https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/projekte-und-ausschreibungen/oeffentliche-ausschreibungen-auflage/ausschreibungen-im-strassenraum/oeffentliche-planaufgaben.html#mehr\\_zum\\_thema](https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/projekte-und-ausschreibungen/oeffentliche-ausschreibungen-auflage/ausschreibungen-im-strassenraum/oeffentliche-planaufgaben.html#mehr_zum_thema)

Auch wir kommen zum Schluss, dass 26 Abs. 1 RPG nicht verlangt, dass das kantonale Recht zwingend alle kommunalen Strassenprojektpläne generell der Genehmigung durch eine kantonale Behörde unterstellt.

Die vorgesehene Anpassung des Strassengesetzes ist nicht notwendig. Mit Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt von kommunalen Strassen setzen die Gemeinden die Erschliessung sicher, wie dies in ihren Richtplänen, Erschliessungs-, Quartier-, Bau- und Niveaulinienplänen vorgesehen ist. Strassenprojekte sind also lediglich eine Konkretisierung der Strasseninfrastruktur, wie sie in diesen Planungsinstrumenten festgehalten ist. Da eine kantonale Behörde alle diese kommunalen Planungsinstrumente genehmigen muss, erübrigt sich eine nochmalige Genehmigung ihrer Umsetzung durch den Kanton. Diese Haltung hat das Bundesgericht mehrmals eingenommen, letztmals 2015.

Die vorgesehene Anpassung des Strassengesetzes verletzt die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip unnötig und unbegründet. Sie ist sogar schädlich, denn die Gemeinden wissen am besten, wie sie ihre Planungsinstrumente, die sie für ihres Gemeindegebiet entwickelt haben, lokal umsetzen sollen. Falls übergeordnete Interessen oder die Interessen der Nachbargemeinden durch das Strassenprojekt tangiert sind, besteht bereits heute die Pflicht, Kanton bzw. Nachbargemeinden anzuhören (§12 StrG).

Zudem würde eine solche zusätzliche Genehmigung beim Kanton und bei den Gemeinden zu einem deutlichen Mehraufwand und einer Zeitverzögerung führen ohne, dass ein Mehrwert entsteht. Der Rechtsweg würde unnötig verlängert, da Strassenprojekt künftig vier Mal öffentlich aufgelegt würden: Zweimal im Rahmen der Mitwirkung im StrG, einmal bei der kommunalen Festsetzung und ein viertes Mal nach Eintritt der Rechtskraft der kantonalen Genehmigungsverfügung.<sup>3</sup>

#### Eventualantrag

Falls auf die Änderung eingetreten wird, bevorzugen wir Variante 1 wonach Projekte lediglich auf Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und der Richtplanung geprüft werden dürfen.

#### Begründung

Die Prüfung auch von Zweckmässigkeit und Angemessenheit führt zu noch mehr Bürokratie und provoziert eher mehr Unsicherheit und damit Rechtsstreit, als dass diese beseitigt wird. Sie verletzt die Gemeindeautonomie, die in Art. 85 der Kantonsverfassung verankert ist, in hohem Masse auf unnötiger und ungerechtfertigter Weise. Zudem widerspricht sie dem Grundsatz, wonach die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden darauf achten, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen (Art. 2 RPG).

Wir bedanken uns für die Prüfung unserer Anträge und stehen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei  
Kanton Zürich**

Michèle Dünki-Bättig  
Co-Präsidentin



Jean-Daniel Strub  
Co-Präsident



<sup>3</sup> <https://www.gpvzh.ch/newsmedienmitteilungen/75194>